

Geschäftsordnung für die Sektion

».....«

der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE)

§ 1 Organe der Sektion

1. Die Sektion gliedert sich in die Kommissionen
 - ...
 - ...
 - ...
2. Sektionen können sich im Einvernehmen mit dem Vorstand in Kommissionen untergliedern. .
3. Organe der Sektion sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens alle zwei Jahre, in der Regel in Verbindung mit dem DGfE-Kongress. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus auf Einladung des Vorstandes oder auf Antrag einer Kommission tagen. Die Einladung erfolgt jeweils durch den Vorstand der Sektion.

Bei Sektionen, die über keine Kommissionen verfügen, sind die §§ entsprechend zu formulieren.

§ 2 Aufgabenstellung

1. Die Sektion ist eine Sektion der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE).
2. Die Sektion unterstützt die Aufgaben und Ziele der DGfE und nimmt ihrem Arbeitsgebiet entsprechend eigenständige Aufgaben wahr, soweit sie nicht in den Geschäftsbereich des Vorstandes der DGfE fallen.
3. Die Kommissionen können eigenständige Veranstaltungen durchführen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Sektion sind alle Mitglieder der in § 1 genannten Kommissionen, die Mitglieder oder assoziierte Mitglieder der DGfE sind.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder in die Sektion und die Mitgliedschaft in einer Kommission wird über die Selbstzuordnung der in die DGfE aufgenommenen neuen Mitglieder oder assoziierten Mitglieder geregelt. Der Sektionsvorstand bestätigt die Zuordnung formlos.

3. Die Sektion bzw. die Kommissionen können WissenschaftlerInnen, die nicht Mitglied der DGfE sind, als Mitglieder kooptieren, wenn sich die Sektion oder Kommission von ihrer Mitarbeit Gewinn erwartet. Kooptierte Mitglieder sind bei den Wahlen zu den Gremien der Sektion und der Kommissionen nicht stimmberechtigt.

§ 4 Vorstand

1. Die Vorsitzenden bzw. SprecherInnen der Kommissionen bilden den Vorstand der Sektion. Aus diesem Kreis wählt die Mitgliederversammlung der Sektion | der Vorstand der Sektion eine 1. Vorsitzende | einen 1. Vorsitzenden oder eine Sprecherin | einen Sprecher für die Dauer von zwei Jahren. Die anderen Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigte Stellvertreter. Sollte aus dem Kreis der Vorsitzenden oder SprecherInnen der Kommissionen niemand als Vorsitzende/r kandidieren, kann auch ein anderes Mitglied aus einem Kommissionsvorstand zur bzw. zum Vorsitzenden gewählt werden. Die, der Vorsitzende oder Sprecher ist Mitglied im Sektionsrat der DGfE.
2. Dem Vorstand obliegt unter anderem:
 - die kontinuierliche Zusammenarbeit mit dem Vorstand der DGfE, mit den anderen Sektionen der DGfE und zwischen den Kommissionen;
 - die Organisation von Veranstaltungen der Sektion;
 - die ordnungsgemäße wie satzungskonforme Verwendung und Verwaltung der Finanzen und die jährliche Dokumentation der Ausgaben gegenüber dem Vorstand der DGfE.

Bei Sektionen, die über keine Kommissionen verfügen, wählt die Mitgliederversammlung der Sektion den Vorstand

§ 5 Auflösung der Sektion und Kommissionen

1. Die Auflösung der Sektion und der Kommissionen obliegt, wie die Konstituierung der Sektion und der Kommissionen, dem Vorstand der DGfE.
2. Die Empfehlung zur Auflösung der Sektion oder von Kommissionen erfolgt mit der Mehrheit der Mitgliederversammlung der Sektion.

§ 6 In-Kraft-Treten der Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung tritt mit Veröffentlichung der vom Vorstand der DGfE gebilligten Fassung in Kraft.
2. Änderungen der Geschäftsordnung werden vom Vorstand der Sektion im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung der Sektion ».....« und dem Vorstand der DGfE geregelt.